



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw., Gmd., Adr., vom 14. November 2007 und vom 23. Oktober 2008 gegen die Bescheide des Finanzamtes Feldkirch vom 16. Oktober 2007 und vom 26. September 2008 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2006 und 2007 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber war in den Streitjahren Pensionist. Er erhielt ua. von der "*Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung*" (in der Folge kurz: AHV) eine (ordentliche) Altersrente und eine Zusatzrente für seine Ehefrau in Höhe von insgesamt monatlich 2.250,00 SFr (Altersrente monatlich 1.731,00 SFr; Zusatzrente monatlich 519,00 SFr; vgl. die diesbezügliche Verfügung der AHV vom 17. Mai 2005).

Mit Bescheiden vom 16. Oktober 2007 und vom 26. September 2008 veranlagte das Finanzamt den Berufungswerber zur Einkommensteuer für die Jahre 2006 und 2007. Dabei vertrat es die Auffassung, dass die Altersrente und die Zusatzrente dem Berufungswerber zuzurechnen seien und qualifizierte diese Rentenzahlungen als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Mit Berufungen vom 14. November 2007 und vom 23. Oktober 2008 wandte sich der Berufungswerber gegen die Einkommensteuerbescheide 2006 und 2007 vom 16. Oktober 2007 und vom 26. September 2008, begehrte, bei Berechnung seiner Einkommensteuer lediglich die Altersrente und nicht auch die Zusatzrente für seine Ehefrau anzusetzen, und führte dazu Folgendes aus:

In der Beilage zur Steuererklärung 2005 sei eine Kopie des Rentenbescheides beigelegt worden. In diesem Bescheid werde die Altersrente auf Grund des Schweizer Rentenrechtes in zwei Teile aufgeteilt. Den ersten Teil erhalte er, den zweiten Teil erhalte seine Gattin. Nach Schweizer Recht könne seine Gattin ihren Teil einklagen. Da seine Gattin das Rentenalter erreicht habe, aber nie in der Schweiz tätig gewesen sei, werde ihr Rentenanspruch mit seiner Rente getrennt ermittelt und gesamt auf sein Rentenkonto ausbezahlt. Er sei daher nicht Rentenbezieher des Anteiles seiner Gattin, sondern nur Treuhänder. Da er nicht über den Rententeil verfügen kann, dürfe dieser auch nicht bei ihm versteuert werden.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 16. November 2007 wies das Finanzamt die Berufung vom 14. November 2007 betreffend Einkommensteuer 2006 als unbegründet ab.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 stellte der Berufungswerber den Antrag, die Berufung vom 14. November 2007 betreffend Einkommensteuer 2006 der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Im Vorlageantrag wiederholte er sein Berufungsvorbringen.

Die Berufung vom 23. Oktober 2008 betreffend Einkommensteuer 2007 legte das Finanzamt ohne Erlassen einer Berufungsvorentscheidung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

### ***Über die Berufungen wurde erwogen:***

Anhand der Verfügung der "*Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung*" vom 17. Mai 2005 ist klar ersichtlich, dass der Berufungswerber eine **Zusatzrente** zu seiner Altersrente erhält. Der Begriff ist klar und eindeutig; die Zusatzrente kann nicht in eine andere Rente umgedeutet werden. Der Unabhängige Finanzsenat hat in der Folge zu klären, ob die von der "*Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung*" an den Berufungswerber ausbezahlte Zusatzrente in Höhe von monatlich 519,00 SFr beim Berufungswerber steuerlich zu erfassen war oder nicht.

Um die strittige Frage klären zu können, ist ein Blick in das Schweizer Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (in der Folge kurz: AHVG) nötig:

Gemäß Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 1 erster Satz AHVG (in der bis 31. Dezember 1996 in Kraft gewesenen Fassung [nachfolgend: altArt. 22<sup>bis</sup> AHVG]) hatten Ehemänner, denen eine einfache Altersrente zustand, für die Ehefrau, die das 55. Altersjahr zurückgelegt hatte, Anspruch auf eine Zusatzrente (in Höhe von 30 % seiner einfachen Altersrente). Dieser Zusatzrentenanspruch wurde mit der 10. AHV-Revision per 1. Januar 1997 *grundsätzlich* aufgehoben. Übergangsrechtlich sieht lit. e Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision; nachfolgend: ÜbBest. AHV 10) aber vor, dass die untere Altersgrenze der Ehefrau für den Anspruch auf eine Zusatzrente gemäß dem bisherigen Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG wie folgt angepasst wird: Für jedes Kalenderjahr nach In-Kraft-Treten des neuen Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG wird die bisherige Grenze von 55 Jahren um ein Jahr erhöht. Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 1 erster Satz AHVG - in der seit 1. Januar 1997 geltenden Fassung - hält sodann, ebenfalls als intertemporalrechtliche Ausnahmebestimmung, fest, dass Männern und Frauen, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente eine Zusatzrente der Invalidenversicherung bezogen haben, diese Rente weitergewährt wird, bis ihr Ehegatte einen Anspruch auf eine Altersrente oder eine Invalidenrente erwirbt (vgl. [http://www.admin.ch/ch/d/sr/831\\_101/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/831_101/index.html); [http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=15.03.2005\\_H\\_200/04](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=15.03.2005_H_200/04); [http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=14.06.2005\\_H\\_33/05](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=14.06.2005_H_33/05); [http://www.cw-treuhand.ch/aktuelles/archiv/2000/januar/ahv\\_iv.htm#2.12](http://www.cw-treuhand.ch/aktuelles/archiv/2000/januar/ahv_iv.htm#2.12); <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/22/publ.Document.123166.pdf>; [http://www.steuerbuch.lu.ch/index/lustb\\_b1\\_inhalt/lustb\\_b1\\_einkommen\\_inhalt/lustb\\_b1\\_einkommen\\_1saeule\\_altersrenten.htm](http://www.steuerbuch.lu.ch/index/lustb_b1_inhalt/lustb_b1_einkommen_inhalt/lustb_b1_einkommen_1saeule_altersrenten.htm); [http://www.svash.ch/site/index.cfm?vsprache=de&id\\_art=11372](http://www.svash.ch/site/index.cfm?vsprache=de&id_art=11372); <http://www.bremgarten-be.ch/www/pdf/3.01-D.pdf>).

Seit der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen 10. AHV-Revision besteht ein Anspruch für den rentenberechtigten Ehegatten auf die 30%ige Zusatzrente - abgesehen von dem hier nicht zu interessierenden Fall des neuArt. 22<sup>bis</sup> AHVG - nach den obigen gesetzlichen Bestimmungen [vgl. lit. e der Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision) zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zu altArt. 22<sup>bis</sup> AHVG] nur noch dann, wenn die Ehegattin am 1. Januar 1997 mindestens 56 Jahre alt war (Jahrgang 1941). Altersrentner, deren Ehefrauen spätestens am 31. Dezember 1941 geboren sind, haben solange Anspruch auf eine Zusatzrente für ihre Ehefrau, als diese selbst keinen eigenen Anspruch auf eine Invaliden- oder eine Altersrente geltend machen kann. In solchen Fällen kann die Zusatzrente auch nach Erreichen des Rentenalters durch die Ehefrau weiter gewährt werden.

Gegenständlich ist die Gattin des Berufungswerbers am x geboren und hat, da sie nie in der Schweiz gearbeitet hat (vgl. das diesbezügliche Vorbringen des Berufungswerbers im Berufungsschriftsatz vom 14. November 2007), auch keinen eigenen Rentenanspruch in der

AHV, weshalb die AHV eine Zusatzrente gemäß altArt. 22<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG iVm lit. e Abs. 1 ÜbBest. AHV 10 ausbezahlt hat. Gemäß altArt. 22<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVG ist auf Verlangen die Zusatzrente der Ehefrau auszuzahlen, wenn der Ehemann nicht für die Ehefrau sorgt, die Ehegatten getrennt leben oder geschieden sind.

Aus altArt. 22<sup>bis</sup> AHVG geht eindeutig hervor, dass nur der Berufungswerber rentenberechtigt ist und nicht seine Gattin. Die strittige Zusatzrente wird zwar für die Gattin des Berufungswerbers gewährt, was allerdings nicht an der Tatsache zu ändern vermag, dass die Rente allein dem Berufungswerber zusteht. Unbestritten ist weiters, dass die Zusatzrente auch an den Berufungswerber ausbezahlt worden ist. Außerdem ist davon auszugehen (der Berufungswerber hat jedenfalls nichts Gegenteiliges vorgebracht), dass er mit seiner Gattin in aufrechter Ehe lebt, dass er für seine Gattin sorgt und dass die Gattin keinen Antrag auf separate Auszahlung der Zusatzrente gestellt hat. Folglich ist die Gattin des Berufungswerbers - entgegen dessen Ausführungen - im Hinblick auf die Zusatzrente weder Anspruchsberechtigte noch Auszahlungsberechtigte.

Damit hat der Berufungswerber aber zweifellos sowohl die rechtliche als auch die wirtschaftliche Verfügungsmacht auch über diesen Teil der Rentenbezüge erlangt. Gemäß § 19 Abs. 1 EStG 1988 sind Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Nach Lehre und Rechtssprechung kann von einem steuerlich beachtlichen Zufluss nur dann gesprochen werden, wenn der Steuerpflichtige rechtlich und wirtschaftlich über die Einnahmen verfügen kann (siehe Hofstätter - Reichel, Die Einkommensteuer - Kommentar, § 19 Tz 3, und die dort angeführte Judikatur). Da die gemeinsame Auszahlung der Zusatzrente mit der Altersrente die Zustimmung der Ehegattin nicht voraussetzt, ist auch nicht zu untersuchen, ob die Ehegattin des Berufungswerbers eine solche Zustimmung erteilt und damit eine an sich denkbare einmalige, zeitlich vorgezogene Verfügungshandlung gesetzt hat, die eine steuerliche Erfassung der betreffenden Rentenbezüge bei ihr rechtfertigen würde. Da der Berufungswerber jederzeit die Möglichkeit hatte, über die gegenständliche Zusatzrente, die ihm als Anspruchsberechtigter zustand und ihm auch tatsächlich ausbezahlt worden ist, zu verfügen, ist ihm diese gemäß § 19 Abs. 1 EStG 1988 zugeflossen und daher auch einkommensteuerlich zuzurechnen. Daran ändert auch das Vorbringen des Berufungswerbers im Berufungsschriftsatz vom 14. November 2007, er sei "*nicht Rentenbezieher des Anteils seiner Gattin, sondern nur Treuhänder*", nichts. Da der Berufungswerber Anspruchsberechtigter und Auszahlungsberechtigter hinsichtlich der strittigen Zusatzrente ist, stellt die Überlassung der ihm bereits zugeflossenen Zusatzrente an seine Gattin eine steuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung dar (die Überlassung der Zusatzrente an die Gattin ändert nichts an der Zurechnung an den Berufungswerber; vgl. dazu Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 2 Tz 49).

---

Die Berufungen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Feldkirch, am 8. März 2010